



# Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.  
BV/031/2024**

Geschäftsbereich  
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

**TOP**            **Widerruf und Wahl Aufsichtsrat Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH (KUWEIT)**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 131/2021 vom 08. Dezember 2021 vorgenommene Bestellung von  
**Frau Denise Kieschnick**  
als die durch den Landrat benannte Bedienstete der Verwaltung, sowie die Bestellung mit Beschluss Nr. 033/2019 vom 30. Oktober 2019 von  
  
Frau Andrea Binder, Herrn Lothar Gothan, Herrn Dietmar Buchholz, Frau Adelheid Engel  
  
als Vertreter für den Landkreis Görlitz in den Aufsichtsrat der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH mit Wirkung zum 04. September 2024.
2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestätigt für den Aufsichtsrat der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH  
**Frau Kristin Miedek**  
als die durch den Landrat vorgeschlagene Bedienstete der Verwaltung mit Wirkung ab dem 05. September 2024.
3. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt in den Aufsichtsrat der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH mit Wirkung ab dem 05. September 2024 folgende vier Vertreter des Landkreises Görlitz

**Dagmar Große  
Torsten Pöttsch  
Andrea Binder  
Lothar Gothan.**

## Begründung

### Vorstellung der Gesellschaft – Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH (KuWeit)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen. Dieser Gegenstand wird verwirklicht durch

- die Errichtung und den Betrieb von Volkshochschule, Musikschule und Wohnheimen,
- die Errichtung und den Betrieb von Bibliotheken sowie des Medienpädagogischen Zentrums,
- Projekte im Bereich der Eingliederung Benachteiligter und der Jugendsozialarbeit,
- Projekte zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung von Jugendlichen,
- Projekte im Bereich der Altenhilfe um Menschen zielgerichtet auf das Altern vorzubereiten.

### Organigramm der Beteiligungen:



Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind. In den Aufsichtsrat werden fünf durch den Kreistag des Landkreises Görlitz zu bestimmende Vertreter des Landkreises entsandt.

Wenn ein kommunaler Gesellschafter mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet dann ist auch der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Kreistag zu bestimmen.

Als Bedienstete der Verwaltung wird Frau Kristin Miedek als Mitglied des Aufsichtsrates bestimmt. Frau Miedek ist Teamleiterin Beteiligungen und verfügt über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse, Erfahrung und Sachkunde.

Die Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend. Für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat gilt § 38 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung entsprechend.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer

- a. Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft i. S. d. § 17 AktG abhängigen Unternehmens ist.
- b. Geschäftsführer der Gesellschaft oder eines Unternehmens ist, an dem die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist.
- c. In enger Verbindung zu einem Mitbewerber der Gesellschaft steht. Als enge Verbindung gelten:
  - Die Tätigkeit als Organ oder Mitarbeiter bei dem Mitbewerber oder einem Unternehmen, an dem der Mitbewerber wesentlich beteiligt ist.
  - Die Stellung als wesentlich beteiligter Gesellschafter des Mitbewerbers. Diese Regelung gilt entsprechend für Mitarbeiter eines solchen Gesellschafters.

Als wesentliche Beteiligung im Sinne dieses Absatzes gilt jede direkte oder indirekte Beteiligung, die dem Einfluss einer direkten Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit 25 % entspricht.

Als Mitbewerber gilt jedes Unternehmen, das Aufgaben der Kulturverwaltung mit dauerhaft mehr als 20 Mitarbeitern (gerechnet nach Vollzeitstellen) im Landkreis Görlitz oder in einer Entfernung von bis zu 50 km zur nächstgelegenen Außengrenze des Landkreises Görlitz wahrnimmt.

Über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet der Kreistag. Unter Berücksichtigung des § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO sollten die persönlichen Fähigkeiten der potentiellen Aufsichtsratsmitglieder ausschlaggebend für die vom Kreistag getroffene Auswahl sein. Die ihnen zufallenden Aufgaben erfordern insbesondere die Fähigkeit, etwaige unternehmerische Chancen und Risiken rechtzeitig erkennen, beurteilen und damit kontrollieren zu können.

Daher sollten die für die Entsendung zuständigen Gremien neben den kommunalrechtlichen Vorgaben bei der Vergabe von Aufsichtsratsmandaten folgende Kriterien beachten:

Als Voraussetzungen gelten hiernach unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH und herrschender Auffassungen in der Fachliteratur folgende Zuverlässigkeitskriterien und Mindestkenntnisse, um den Anforderungen an die Tätigkeit eines Aufsichtsrates in einem kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Zuverlässigkeitskriterien:

- persönliche Integrität (z. B. § 31 Absatz 2 SächsGemO),

- ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, um gewissenhafte Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten (insbesondere zur Vorbereitung u. Anwesenheit zu Sitzungen),
- keine Interessenkollisionen zwischen den vorgesehenen Personen oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und den Interessen der Gesellschaft,
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den kommunalen Anteilseignern (insbesondere keine diesbezüglichen familiären oder anderen persönlichen Bindungen oder Rücksichtnahmen).

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder:

Darüber hinaus muss jedes Aufsichtsratsmitglied über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Von einem vom Landrat mit seiner ständigen Vertretung beauftragten Vertreter sowie von den vom Kreistag zu bestellenden weiteren Vertretern des Landkreises verlangt § 98 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO zwingend die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde; diese Anforderung gilt auch für die vom Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 Satz 4). Diese Regelungen sollen u. a. dem Schutz der kommunalen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit dienen.

Sodann sollte sich das potentielle Aufsichtsratsmitglied vor der Annahme des Mandats auch selbst die o. g. Fragen stellen. Darüber hinaus verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) Mindestkenntnisse allgemeiner wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, welche er für erforderlich hält, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Diese Mindestkenntnisse werden zwar nicht direkt von Gesetzes wegen verlangt, sind aber für die gewissenhafte und ordentliche Wahrnehmung des Amtes erforderlich, um letzteres persönlich und eigenverantwortlich ausüben zu können. Rechtlich sind die erforderlichen Mindestkenntnisse dann schließlich auch im Rahmen der Beurteilung von Pflichtverletzungen und etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder von Bedeutung.

Mindestkenntnissen insbesondere hinsichtlich:

- gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben eines Aufsichtsrates als Organ;
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied zur Person;
- des Marktumfeldes des jeweiligen Unternehmens;
- Betriebs- bzw. Finanzwirtschaft, um
  - die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
  - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers Durchführen zu können und
  - die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen der Geschäftsführung beurteilen zu können.

Unterstützung erfahren die vom Landkreis Görlitz entsandten Aufsichtsratsmitglieder in ihrer praktischen Tätigkeit durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Görlitz und den Beteiligungsbericht des Kreises sowie die Berichterstattung durch die Abschlussprüfer. Darüber hinaus wird eine Mandatsträgerschulung angeboten.